

Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 21/2019

Einladung zur Gemeindeversammlung und Verabschiedung GP Peter Vogt und VP Kathrin Schweizer

Dienstag, 18. Juni 2019,
vorverschoben auf 19.00 Uhr
im MittENZA eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2019
- Jahresbericht 2018 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsvertretung:
Präsident RGPK
- Vorlage der Rechnung 2018
Geschäftsvertretung:
GR Alain Bai
- Antrag Peter Issler, Daniel Schneider und Markus Brunner gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderung des Steuerreglements (19.100) vom 11. Dezember 2001
Abstimmung über Erheblicherklärung
Geschäftsvertretung:
GR Alain Bai
- Anfrage Peter Issler gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen überdachte Velo-unterstände beim Schulhaus Gründen
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
- Anfrage Bénédic Schmassmann gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Prüfung zum Stand der Dinge Brücke Grenzacherstrasse
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
- Anfrage Bénédic Schmassmann gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Prüfung Sackgasse in der Klünenfeldstrasse, Ausweitung des Lastwagenfahrverbots mit Zubringerdienst gestattet auf PKW und Motorräder
Geschäftsvertretung:
GR Roger Boerlin
- Anfrage Theo Weller (IG Deponie Feldreben richtig aufräumen) gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Deponie Feldreben MuttENZ
Geschäftsvertretung:
GR Roger Boerlin
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Spätestens um 21.30 Uhr:

Verabschiedung von Gemeindepräsident Peter Vogt und Vizepräsidentin Kathrin Schweizer mit anschliessendem Apéro

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 24. Mai 2019 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Jahresbericht 2018 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

→ im Wortlaut Seiten 2–4

Traktandum 3

Vorlage der Rechnung 2018

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde MuttENZ während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind nebst allen Zahlen auch die Erläuterungen zur Rechnung mit dem Bericht des Gemeinderates sowie der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die vorliegende Gegenüberstellung der Ergebnisse von Rechnung und Budget zeigt, dass die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst.

Anträge

Gestützt auf die detaillierten Auswertungen und Anhänge, den Bericht des Gemeinderates sowie die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2018 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

- Der Ertragsüberschuss von CHF 17'077'843.21 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.
- Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde MuttENZ wird genehmigt.

Traktandum 4

Antrag Peter Issler, Daniel Schneider und Markus Brunner gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderung des Steuerreglements (19.100) vom 11. Dezember 2001
Abstimmung über Erheblicherklärung

Ausgangslage

Markus Brunner, Peter Issler und Daniel Schneider reichten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. März 2019 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

«Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen den Antrag, dass das Steuerreglement (19.100) vom 11. Dezember 2001 beim § 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins wie folgt zu ändern:

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

Änderung von Absatz 3:

alt: Der Gemeinderat setzt den Vergütungs- und Verzugszins zu Beginn jeden Kalenderjahres fest.

neu: Die Gemeindeversammlung setzt den Vergütungs- und Verzugszins gleichzeitig mit den Steuersätzen für das Folgejahr fest. Der Zinssatz für den Vergütungszins muss mindestens demjenigen der Staatssteuer entsprechen, der Zinssatz für den Verzugszins darf nicht höher sein als derjenige der Staatsteuer.

Begründung

Wir erachten den mit dem Budget 2019 vom Gemeinderat um 1% auf 7% erhöhten Verzugszins als völlig unverhältnismässig. Dies war auch die Meinung der Gemeindekommission bei der Budgetberatung mit einem entsprechenden Antrag auf Kürzung des auf diesem Zinssatz beruhenden Ertrags um CHF 60'000.00. Schon beim bisher geltenden Verzugszinssatz von 6% wie bei der Staatsteuer liegen wir verglichen mit der ganzen Schweiz sehr hoch. Baselland liegt gesamtschweizerisch an zweiter Stelle, nur der Kanton Neuenburg liegt noch höher. Die meisten Kantone verlangen zwischen 3% und 5%, in Basel-Stadt erfolgte kürzlich eine Reduktion von 4% auf

3,5%. Auch der nun von 0,2% auf nur noch 0,1% reduzierte Vergütungszins ist tiefer als derjenige des Kantons und bietet den Steuerzahlenden kaum mehr einen Anreiz auf vorzeitige Einzahlung. Da die Gemeindeversammlung jeweils vorgängig der Budgetberatung die Steuersätze festsetzt, kann sie gleichzeitig auch den Vergütungs- und Verzugszins beschliessen. So erhalten die stimmberechtigten Steuerzahlenden mehr Mitspracherecht als bei der Festsetzung allein durch den Gemeinderat.»

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll und sachgerecht, wenn die Vergütungs- und Verzugszinsen in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Hierfür sprechen die folgenden Argumente:

Eine Recherche unter den selbstveranlagenden Gemeinden ergab, dass bis auf Münchenstein, welches die Vergütungs- und Verzugszinsen reglementarisch dem Kanton angepasst hat, überall der Gemeinderat die Vergütungs- und Verzugszinsen festsetzt. Eine Gemeinde, in der die Gemeindeversammlung die Zinssätze festlegt, konnte im Kanton Basel-Landschaft nicht ausfindig gemacht werden.

Der Gemeinderat würde eine unter Umständen wichtige finanzpolitische Steuerungsmöglichkeit verlieren. Während der momentan vorherrschenden Tiefzinspolitik könnte ein hoher Vergütungszins sich erheblich auf den Finanzhaushalt der Gemeinde MuttENZ auswirken. Denn je höher der Vergütungszins ist, desto mehr Steuerpflichtige zahlen ihre Steuern frühzeitig ein und die Gemeinde läuft dementsprechend Gefahr, aufgrund zu hoher Guthaben in die Negativzinsen zu rutschen. Umgekehrt muss bei tiefer bzw. schlechter Liquidität ein gewisser Anreiz bestehen, die Steuern fristgerecht zu bezahlen. Eine wirksamere Massnahme als einen hohen Verzugszins dürfte es kaum geben.

Eine fixe Anpassung an die Zinsen des Kantons Basel-Landschaft widerspricht dem Grundgedanken der Gemeindeautonomie. Diese möchte der Gemeinderat möglichst hoch halten.



Die Verzugszinsen decken unter anderem auch die Aufwendungen für das Debitorenmanagement. Zudem decken die Verzugszinseinnahmen jenen Teil der Fremdkapitalzinsen, der unter anderem wegen der schlechten Zahlungsmoral und durch Steuerausfälle aufgenommen werden muss.

Im Übrigen hat der Gemeinderat die kritischen Voten anlässlich der Gemeindeversammlung betreffend die Senkung des Vergütungszinses bzw. die Erhöhung des Verzugszinses zur Kenntnis genommen. Er hält an seiner Absicht fest, die Wirkung der getroffenen Massnahme im Hinblick auf das Budget 2020 zu überprüfen. Sollte sich die Zahlungsmoral nicht verbessert haben,

wird der Gemeinderat insbesondere über die Höhe des Verzugszinses diskutieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Markus Brunner, Peter Issler und Daniel Schneider betreffend Änderung des Steuerreglements (19.100) vom 11. Dezember 2001 für nichterheblich zu erklären.

Traktandum 5

Anfrage Peter Issler gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen überdachte

Velounterstände beim Schulhaus Gründen

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Thomi Jourdan.

Traktandum 6

Anfrage Bénédict Schmassmann gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Prüfung zum Stand der Dinge Brücke Grenzacherstrasse

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Joachim Hausammann.

Traktandum 7

Anfrage Bénédict Schmassmann gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Prüfung Sackgasse in der Klünenfeld-

strasse, Ausweitung des Lastwagenfahrverbots mit Zubringerdienst gestattet auf PKW und Motorräder

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Roger Boerlin.

Traktandum 8

Anfrage Theo Weller (IG Deponie Feldreben richtig aufräumen) gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Deponie Feldreben MuttENZ

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Roger Boerlin.

*Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*